



Landratsamt Freising
Sozialverwaltung
Landshuter Straße 31
85356 Freising

Informationen

zum

Bildungs- und Teilhabepaket



Das Bildungs- und Teilhabepaket folgt der
Leitidee: Mitmachen möglich machen –
Chancen eröffnen.

(Stand: 2/18)

Wer kann Leistungen beantragen?

Ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe besteht für Kinder und Jugendliche, die eine der nachfolgend genannten Sozialleistungen beziehen:

- ❖ Wohngeld (WoGG)
- ❖ Kinderzuschlag (BKGG)
- ❖ Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (SGB II)
- ❖ Sozialhilfe (SGB XII)
- ❖ Leistungen nach dem AsylbLG

Das Bildungspaket gilt für bedürftige Kinder und Jugendliche, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Im Rechtskreis SGB XII und AsylbLG ist der Bezug einer Ausbildungsvergütung irrelevant. Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (z. B. Musikschule oder Sportverein) werden zwar unabhängig vom Erhalt einer Ausbildungsvergütung, jedoch nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erbracht.

Im Bildungs- und Teilhabepaket sind im Einzelnen folgende Leistungen berücksichtigt:

- ❖ Übernahme der tats. Kosten für Tagesausflüge und mehrtägige Fahrten mit der Schule und Kindertageseinrichtung (ausgenommen Taschengeld)
- ❖ 100 € jährlich für Schulbedarf (70 € im ersten, 30 € im zweiten Schulhalbjahr)
- ❖ Zuschuss (1,00 €/Essen Eigenanteil) für das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule oder Kita (ausgenommen Hort)
- ❖ Kostenübernahme für eine die schulischen Angebote ergänzende angemessene Lernförderung
- ❖ Kostenübernahme für die Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule ab der 11. Jahrgangsstufe
- ❖ 10 € monatlich für das Mitmachen in Sport, Kultur und Freizeit (z. B. Musikschule oder Sportverein)

Frau Krojer	08161/600-388
Frau Ilmberger	08161/600-384
Zimmer:	616, Neubau, 1. Stock

Homepage:	www.kreis-freising.de
-----------	--

Eintägige Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten

Es werden die tatsächlich anfallenden Aufwendungen (ausgenommen Taschengeld) übernommen. Wir benötigen hierfür zum Antrag die Elternbriefe über die Ankündigung der geplanten Ausflüge oder Fahrten. Sollte für die Begleichung der Kosten nur Barzahlung vorgesehen sein, müssten Sie den fälligen Betrag vorstrecken und bekommen diesen gegen Vorlage einer Quittung (mit Stempel und Unterschrift der Schule oder der Kindertageseinrichtung) von uns erstattet. Sobald jedoch im Elternbrief eine Bankverbindung der Schule bzw. Kindertageseinrichtung zur Überweisung angegeben ist, dürfen Sie die Zahlung keinesfalls selbst vornehmen! Die Kosten müssen in diesem Fall von der Sozialverwaltung Freising direkt an die Schule bzw. an die Kindertageseinrichtung überwiesen werden.

Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Der persönliche Schulbedarf wird zweimal im Jahr ausgezahlt, zum 1. August bzw. im September 70,00 € und zum 1. Februar 30,00 €. Abgesehen von diesen Beträgen sind keine weiteren Leistungen für Schulmaterial möglich. Der persönliche Schulbedarf wird ohne Antrag ausgezahlt. Ausnahme: Empfänger von Wohngeld oder Kinderzuschlag müssen einen gesonderten Antrag stellen.

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Für Kinder, die an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in einer Kindertageseinrichtung (ausgenommen Hort) oder in der Schule teilnehmen, sieht das Bildungs- und Teilhabepaket einen Kostenzuschuss vor. Von den tatsächlich entstehenden Kosten ist ein Betrag von 1,00 € pro Essen und Kind von den Eltern aufzubringen. Die übrigen Kosten werden von uns übernommen und direkt an die jeweilige Einrichtung überwiesen, d. h. die Einrichtung stellt Ihnen nur noch den Eigenanteil von 1,00 € pro Essen und Kind in Rechnung.

Ergänzende angemessene Lernförderung

Für Schulkinder ist eine Übernahme der Kosten für eine erforderliche Lernförderung (Nachhilfeunterricht) möglich, wenn nach Einschätzung der Lehrkraft das Erreichen der wesentlichen Lernziele (Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe bzw. ein ausreichendes Leistungsniveau) ohne eine ergänzende außerschulische Lernförderung nicht gesichert werden kann. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, werden auf entsprechenden Antrag die angemessenen Kosten (Privatperson ohne pädagogische Ausbildung: 10,00 €/Std; Institut/pensionierte Lehrkraft: 20,00 €/Std.) für einen Nachhilfeunterricht in den Problemfächern im von der Schule bestätigten Umfang bis zum Ende des lfd. Schuljahres von uns übernommen.

Schülerbeförderung

Sollten Sie die Schülerbeförderungskosten für Ihr Kind selbst tragen müssen, weil es bereits die 11. Jahrgangsstufe (Gymnasium, Fachoberschule etc.) besucht und daher keine Kostenfreiheit des Schulweges mehr gegeben ist, könnten diese bei Vorliegen der Voraussetzungen (nur bei folgenden Sozialleistungen: Wohngeld oder Kinderzuschlag) auf entsprechenden Antrag von uns übernommen werden (jährlich bis zu 440,00 €). Der monatliche Eigenanteil beträgt 5,00 €.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die an einer kostenpflichtigen Freizeitaktivität teilnehmen, erhalten auf Antrag einen Zuschuss von 10,00 € monatlich zu den hierfür entstehenden Kosten. Unter Umständen können mit diesen Leistungen auch die gesamten Kosten gedeckt werden. Bei Bedarf können Sie von uns eine Bescheinigung erhalten, die vom Anbieter der Freizeitaktivität (z. B. Sportverein, Musikschule) auszufüllen und mit Stempel und Unterschrift zu bestätigen ist. Die ausgefüllte Bescheinigung ist anschließend bei uns einzureichen. Wir werden die zur Verfügung stehenden Teilhabeleistungen dann direkt an den Anbieter der Freizeitaktivität überweisen.